

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

Ein Wohlfahrtsverband der Muslime in
Deutschland – Säkularisierung und sozialstaatliche
Teilhabe des Islam in der multireligiösen
Gesellschaft

Internationale Soziale Arbeit

Anschlüsse zwischen Bourdieus Theorie
des Habitus, der Emotionssoziologie und der
Psychoanalyse

SGB VIII – Reformdiskussion

Herausgeber

Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch

Redaktion

Karin Böllert, Münster; Gaby Flösser, Dortmund;
Hans-Uwe Otto (verantwortlich), Bielefeld; Rainer
Trepow, Tübingen.

Redaktionsanschrift

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Uwe Otto,
Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
Postfach 100131, 33501 Bielefeld
Tel. 0521 1063308 oder 0521 9811214
e-mail: hansuwe.otto@uni-bielefeld.de

Beirat

Sabine Andresen, Frankfurt/M.; Gerhard Bäcker, Duisburg;
Maria Bitzan, Esslingen; Karin Bock, Dresden; Lothar
Böhnisch, Dresden; Magrit Brückner, Frankfurt/M.;
Micha Brumlik, Frankfurt/M.; Hauke Brunkhorst,
Flensburg/Berlin; Thomas Coelen, Siegen; Bernd Dewe,
Halle/S.; Thomas Feltes, Bochum; Thomas Gabriel,
Dübendorf (CH); Klaus Grunwald, Stuttgart; Franz
Hamburger, Mainz; Andreas Hilliger, Potsdam; Reinhard
Hörster, Halle/S.; Maria-Eleonora Karsten, Lüneburg;
Fabian Kessel, Essen; Heiner Keupp, München; Björn
Kraus, Freiburg; Dieter Kreft, Nürnberg; Dietrich Lange,
Reutlingen; Stefan Leibfried, Bremen; Christian Lüders,
München; Peter Marquard, Bremen; Joachim Merchel,
Münster; Dirk Michel, Kopenhagen; Siegfried Müller,
Tübingen; Johannes Münder, Berlin; Wolfgang Nieke,
Rostock; Thomas Olk †, Halle/S.; Ulrich Otto, Zürich;
Thomas Rauschenbach, München; Helmut Richter,
Hamburg; Christoph Sachße, Kassel; Klaus Schäfer,
Köln; Sebastian Scheerer, Hamburg; Werner Schefold,
München; Stefan Schnurr, Basel/Olten (CH); Hubertus
Schröer, München; Wolfgang Schröer, Hildesheim;
Bernd Seibel, Freiburg; Friedrich W. Seibel, Koblenz;
Werner Springer, Essen; Heinz Sünker, Wuppertal;
Werner Thole, Kassel; Friedhelm Vahsen, Hildesheim;
Reinhard Wiesner, Bonn

Verlag

Verlag neue praxis GmbH,
Lahneckstr. 10, 56112 Lahnstein
Tel. 02621 187159
Fax 02621 187176
E-mail: info@verlag-neue-praxis.de
Bankkonto: Volksbank Rhein-Lahn
BLZ 57092800
Kto.-Nr. 200240715

IBAN: DE95570928000200240715
BIC: GENODE51DIE (Ort Diez)

Alleingesellschafterin:
Ute C. Renda-Becker

Bezugspreis

Die np erscheint 6 x jährlich.
Einzelheft 19,- €,
Jahresabonnement 79,- €,
Studierendenabonnement 64,- €. Die SLR (erscheint 2 x jährlich) kostet im
Kombiabonnement mit der np 19,- €
zzgl. Zustellgebühr

Das Abonnement der *neuen praxis* ist schriftlich
mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines
Kalenderjahres kündbar. Probeabonnements, die
nicht acht Tage nach Erhalt des letzten Probeheftes
schriftlich gekündigt werden, gehen automatisch
in ein Jahresabonnement über.

ISSN 0342-9857

Anzeigen

Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.1.2006

Verwaltung und Auslieferung

Verlag neue praxis GmbH, Lahnstein

Satz

MedienServiceCenter Ute C. Renda-Becker, Lahnstein

Druckerei und Lieferanschrift für Beilagen

Rewi Druckhaus, Wiesentraße 11,
57537 Wissen

Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der
Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen. Zurücksendung
erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist. Die Zeitschrift
kann durch die Buchhandlung und direkt vom Verlag
bezogen werden. Alle Rechte, auch die der
fotomechanischen Wiedergabe sind vorbehalten.

Manuskriptangebote senden Sie bitte per E-Mail
direkt an: hansuwe.otto@uni-bielefeld.de. Alle
Beiträge durchlaufen ein blind-peer-review-Verfahren.

Copyright

© Verlag neue praxis GmbH, Lahnstein

Die neue praxis wird regelmäßig im »Sozialwissen-
schaftlichen Literaturinformationssystem SOLIS«
des Informationszentrums Sozialwissenschaften
(Lennéstr. 30, 53113 Bonn) erfasst.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten Wäldern
und kontrollierten Quellen

www.pefc.de

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

46. Jahrgang 2016/Heft 6

BEITRÄGE

Hans-Jürgen von Wensierski

Ein Wohlfahrtsverband der Muslime in Deutschland – Säkularisierung und sozialstaatliche Teilhabe des Islam in der multireligiösen Gesellschaft 525

Ronald Lutz/Alexander Stauss

Internationale Soziale Arbeit..... 544

Katharina Gröning

Der Habitus und die Dimensionen des Seelischen – Anschlüsse zwischen Bourdieus Theorie des Habitus, der Emotionssoziologie und der Psychoanalyse 562

NP-DISKURS ÜBER EINE NEUE KINDER- UND JUGENDHILFE

Wolfgang Hammer

Über den Geist der Gesetze – Nachdenkliches über eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe, die bisher keine sein durfte 575

Christian Bernzen

»Förderung der Entwicklung« statt »Hilfe zur Erziehung«? 581

Johannes Münder

SGB-VIII-Reform – einige Anmerkungen zum Arbeitsentwurf (AE) 588

BERICHTE

Manfred Liebel

Statt Kinderarbeit achten – Arbeitende Kinder achten. Kritische Anmerkungen zum terre des hommes-Report über Kinderarbeit bei syrischen Flüchtlingen (2016)..... 598

Helmut Richter/Benedikt Sturzenhecker/Stephan Maykus

Wo wird Mensch Demokrat? – Anfragen zur Demokratiebildung in (Sport-)Vereinen 603

Yvonne Oeffling/Anja Bawidamann/Miriam Zwicknagel/Christine Rudolf-Jilg

Die Jagd nach Pikachu & Co ist eröffnet. Augmented-Reality-Games unter der Lupe der Prävention sexueller Gewalt..... 612

● *Hans-Jürgen von Wensierski* vertritt in seinem Beitrag die These, dass in Deutschland ein siebter Spitzenverband der Wohlfahrtspflege gegründet werden sollte, der die religiösen, soziokulturellen und sozialpolitischen Interessen, Orientierungen und Werthaltungen der Muslime in Deutschland repräsentieren kann. Die Gründung eines Wohlfahrtsverbandes erscheint nicht nur sinnvoll vor dem Hintergrund von rund vier Millionen Muslimen in Deutschland, von denen rund zwei Millionen über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen. Ein Wohlfahrtsverband für Muslime, so die zentrale These des Aufsatzes, entspricht auch der kultur- und sozialgeschichtlichen Entwicklung des Wohlfahrtsstaates in Deutschland, die sich im Gefolge der Modernisierung seit dem frühen 19. Jahrhundert durch ein spezifisches Miteinander von Staat und Verbänden auszeichnet.

● Allmählich rückt »Internationale Soziale Arbeit« als Theorie- und Arbeitsfeld von der Peripherie näher an das Zentrum. Sie kann auf eine internationale Tradition zurückblicken, als sich international profilierendes Arbeitsfeld greift sie schon lange brisante Themen auf. Auch war und ist sie in internationale Solidaritätskontexte eingebunden, die eine befreiende Perspektive und eine politische Einmischung betonten. *Ronald Lutz* und *Alexander Stauss* erörtern in diesem Zusammenhang, was denn das »Internationale« sein könnte. Das Vorgehen ist primär Arbeit an einer »kritischen Theorie« der »internationalen Sozialen Arbeit«, die nicht

nur ihren eigenen Standort mit in die Analyse einbringt, sondern auf gesellschaftliche Missstände einschließlich ihrer Ursachen und Wirkungen sowie der diskursiven Macht des Wissens aufmerksam macht. Ihre Ausführungen sind als »Einmischung« im Sinne einer »öffentlichen Soziologie« zu verstehen, die mit ihren eigenen Möglichkeiten des Denkens Veränderungen beabsichtigt.

● Bourdieus sozialwissenschaftlicher Verstehenszugang zu den scheinbar nur subjektiven innerseelischen Vorgängen schließt an die alte Forderung Adornos an, dass zwischen Soziologie und Psychologie eine Verbindung hergestellt werden müsse, weil der »Psychologismus eine individualistische Form der Vergesellschaftung suggeriere«, eine »außergesellschaftliche, naturhafte Bestimmung des Individuums«. Eine Theorie der frühen Sozialisation könnte unter Berücksichtigung der Habitustheorie so aus der funktionalistischen und kognitionspsychologischen bzw. behavioristischen Engführung herausgeführt werden. *Katharina Gröning* nimmt dieses Erkenntnisinteresse auf und diskutiert die Theorie des Habitus von Pierre Bourdieu im Zusammenhang mit der Objektbeziehungs- und Bindungstheorie sowie verschiedener Schamtheorien, denn was die frühe Sozialisation hier von späteren, auf Kognition und Rolle gerichteten, häufig in Institutionen vollzogenen Erziehungsvorgängen unterscheidet, ist die unmittelbare Verbindung von Körper, Affekt und Vergesellschaftung im Kleinkindalter. Argumentiert wird also für eine Theorie des Seelischen im Kontext der geforderten rationalen Pädagogik.

Richtigstellung:

Im Zuge der produktionstechnischen Umsetzung des Berichtes von Christoph Brandes in Heft 3/16 ist uns ein Fehler unterlaufen. Der Bericht ist unter dem Titel: »Wie sich die gesetzliche Trennungsberatung durch die Einbeziehung des Forschungsstandes mit Leben füllt«. Es muss aber richtig heißen: »Wie sich die gesetzliche Trennungsberatung durch die Einbeziehung des diesbezüglichen Forschungsstandes mit Leben füllt«.

Wir bitten um Entschuldigung.

Hans-Jürgen von Wensierski

Ein Wohlfahrtsverband der Muslime in Deutschland

Säkularisierung und sozialstaatliche Teilhabe des Islam in der multireligiösen Gesellschaft

Der nachfolgende Beitrag vertritt die These, dass in Deutschland ein siebter Spitzenverband der Wohlfahrtspflege gegründet werden sollte, der die religiösen, soziokulturellen und sozialpolitischen Interessen, Orientierungen und Werthaltungen der Muslime in Deutschland repräsentieren kann. Die Gründung eines Wohlfahrtsverbandes erscheint nicht nur sinnvoll vor dem Hintergrund von rund vier Millionen Muslimen in Deutschland, von denen rund zwei Millionen über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen. Ein Wohlfahrtsverband für Muslime, so die zentrale These des Aufsatzes, entspricht auch der kultur- und sozialgeschichtlichen Entwicklung des Wohlfahrtsstaates in Deutschland, die sich im Gefolge der Modernisierung seit dem frühen 19. Jahrhundert durch ein spezifisches Miteinander von Staat und Verbänden auszeichnet. Die Entwicklung dieses sehr besonderen deutschen Modells eines verbandlich organisierten Wohlfahrtsstaates ist in der Wohlfahrtsforschung als gelungenes Beispiel für den sozialstaatlichen Ausgleich pluralistischer weltanschaulicher Milieus im demokratischen Verfassungsstaat beschrieben worden, das insbesondere in Gestalt des Subsidiaritätsprinzips ein auch verfassungsrechtlich abgesichertes Regulativ zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft gefunden hat. Was in dieser dominant soziologischen, sozialpolitischen und verbandstheoretischen Perspektive bisher analytisch vernachlässigt wurde, ist die spezifische Bedeutung, die dieses deutsche Modell des Wohlfahrtsstaates für die Säkularisierungsprozesse in der modernen Gesellschaft hat. Das Oligopol der sechs Wohlfahrtsverbände¹ ist nicht nur bis in die Gegenwart hinein durch die besondere Stellung der beiden christlich-konfessionellen Verbände des Diakonischen Werks und des Caritasverbandes gekennzeichnet. In dieser sozialgeschichtlichen Vorreiterrolle der kirchlichen Wohlfahrtsverbände spiegelt sich auch ein spezifisch deutscher Säkularisierungsprozess, der über die beiden christlichen Wohlfahrtsverbände, ihre sozialstaatliche und sozialrechtliche Verankerung sowie über das auch heute noch geltende Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung zu jener besonderen Gestalt eines gemäßigten bundesdeutschen Laizismus geführt hat, wie er sich heute auf der Basis des Grundgesetzes als »Miteinander von Staat und Kirche« darstellt, in dem sich »Religions- und Kirchenfreiheit mit einer Trennung von Staat und Kirche in der Wurzel bei gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung für das gesellschaftlich-politische Ganze verbinden.« (Tröder, 1986: 507 n. Schmid, 1996: 250). Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände bringen insofern nicht nur ihre christliche Soziallehre in den Wettstreit sozialpolitischer Weltanschauungen ein, wie er unter anderem im Spektrum der Liga der freien Wohlfahrtspflege zwischen sozialdemo-

Ein muslimischer Wohlfahrtsverband in der Tradition des säkularen Sozialstaats

Deutschland: Gemäßigter Laizismus mit sozialstaatlichem Antlitz

¹ Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Ronald Lutz/Alexander Stauss

Internationale Soziale Arbeit

Allmählich rückt »Internationale Soziale Arbeit« als Theorie- und Arbeitsfeld von der Peripherie näher an das Zentrum. Sie kann auf eine internationale Tradition zurück blicken, als sich international profilierendes Arbeitsfeld greift sie schon lange brisante Themen auf (Rehklau/Lutz, 2007a und 2007b; Wagner/Lutz, 2009; Homfeld/Reutlinger, 2009; Liebel/Lutz, 2010; Groterath, 2011; Frey/Lutz, 2012; Straub, 2012; Treptow, 2013; Bähr et al., 2014, Brizay/Lutz/Ross, 2015; Lutz/Ross, 2016). Auch war und ist sie in internationale Solidaritätskontexte eingebunden, die eine befreiende Perspektive und eine politische Einmischung betonten.

Kritische Theorie In vielfältigen Aktivitäten sind Ambivalenzen erkennbar, von denen dieser Text handelt; über eine kritische Reflektion des eigenen Standortes wird erörtert, was denn das »Internationale« sein könnte. Das Vorgehen ist primär Arbeit an einer »kritischen Theorie« der »internationalen Sozialen Arbeit«, die nicht nur ihren eigenen Standort mit in die Analyse einbringt, sondern auf gesellschaftliche Missstände einschließlich ihrer Ursachen und Wirkungen sowie der diskursiven Macht des Wissens aufmerksam macht. Der Text ist als »Einmischung« im Sinne einer »öffentlichen Soziologie« (Burawoy, 2015) zu verstehen, die mit ihren eigenen Möglichkeiten des Denkens Veränderungen beabsichtigt.

1 Pfade

Mit der »Internationalisierung« verlässt das Fach hierzulande seinen »Nationalen Container« (Beck, 2010; Beck/Grande, 2010) und gelangt über die Prozesse seiner »Europäisierung« (Kolhoff, 2003) schließlich auch in »Landschaften« der ehemaligen Peripherien Europas und Nordamerikas. Darin ist das internationale noch mehr erklärte Absicht als erkennbares Programm. Das Projekt einer »Internationalen Sozialen Arbeit« bewegt sich zwischen einer Internationalisierung europäischer Sichtweisen des »Globalen Nordens« und einer Relativierung der Internationalisierung mit dem Ziel einer intensiveren Berücksichtigung von Perspektiven des »Globalen Südens«¹. Darin artikuliert sich eine prickelnde Spannung, die zu elementaren Fragen führt: Was ist »das Internationale« an der Sozialen Arbeit? Ist

1 Die normative Bedeutung der Begriffe, mit denen Gesellschaften an der europäischen Peripherie bezeichnet werden ist breit diskutiert, die darin liegende Bedeutsamkeit hegemonialer Konzepte und deren diskursiver Macht werden weiter unten noch erörtert. Gerade deshalb muss eine kategoriale Unterscheidung getroffen werden, die zwar polarisiert und dennoch Unterschiede symbolisiert. Wir haben uns für die Begriffe »Globaler Norden« und »Globaler Süden« entschieden, in denen diese Hegemonie mitgedacht wird: Der Globale Süden (die »Dritte Welt«) ist eine Produktion des imperialistischen Zeitalters, das von den Imperien des Globalen Nordens (der in ihrem Selbstverständnis Ersten Welt) ausgehend den Süden vereinnahmte, kolonialisierte und formte (Menzel, 1992; Randeria/Eckert, 2009). Im Englischen haben sich inzwischen die Ausdrücke *minority world* und *majority world* eingebürgert, die den Vorteil besitzen, sich vom eurozentrischen Entwicklungsparadigma zu lösen und auf die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse in der Welt aufmerksam zu machen.

Katharina Gröning

Der Habitus und die Dimensionen des Seelischen

Anschlüsse zwischen Bourdieus Theorie des Habitus, der Emotionssoziologie und der Psychoanalyse

Habitus-
konzept

In den letzten fünfzehn Jahren hat wohl kaum ein Theoretiker so viel Einfluss auf die Erziehungswissenschaft genommen wie Pierre Bourdieu. Das Interesse an seiner Forschung richtet sich nach einer Zeit der Skepsis (vgl. Liebau, 1987), da vielen in der Pädagogik seine Soziologie als zu deterministisch galt, heute vor allem auf die erziehungswissenschaftlichen Aspekte seiner Theorie, namentlich auf das Habituskonzept. Die Erziehungswissenschaft heute interessiert sich deutlich mehr für die Rolle des Bildungssystems und explizit für die Rolle der Pädagogik bei der Reproduktion sozialer Ungleichheit. Das Habituskonzept setzt auf Bourdieus bildungstheoretischer Argumentation auf, dass schulisches Feld und privilegierte soziale Milieus in ihren Alltagspraxen und Alltagskulturen anschlussfähig sind (vgl. Schultheis, 2013), während jene alltäglichen Praxen und Kulturen der bescheidenen Milieus in der Lehrerschaft als auch bei (Mit-)Schülern Emotionen und Gesten der Distinktion wie Verachtung, Befremden, Distanzierung hervorrufen. So entstehen zum ersten neben der Leistungsbeurteilung im Schulsystem soziometrische Rangordnungen in den Schulen und Schulklassen, die Kindern aus unterprivilegierten Milieus niedrige und Außenseiterpositionen zuweisen. Dieses soziometrische Phänomen ist schon seit den 1970er Jahren bekannt (Dollase, 1974, 1975). Bourdieu argumentiert zweitens, dass die alltäglichen kulturellen Praxen im schulischen Feld wie Kapitalsorten wirken, die in die Leistungsbeurteilung der Lehrerinnen und Lehrer implizit einfließen. Es kommt zu einer Umwandlung von sozialer Benachteiligung in Leistungsschwäche bzw. umkehrt von sozialen Privilegien in Leistungsstärke, wodurch die gesellschaftliche Ungleichheit sich reproduziert und die Privilegien der Eliten durch das Bildungssystem verobjektiviert werden. Dieser Funktion des Bildungssystem bei der Herstellung sozialer Ungleichheit will Bourdieu das Projekt einer »rationalen Pädagogik« entgegensetzen. Für eine sozialpädagogische Hermeneutik ist dieser von Bourdieu z. B. in »der Tote packt den Lebenden« (1997b) beschriebene Mechanismus von wesentlicher Bedeutung. Ihr Anknüpfungspunkt ist die Verbindung zwischen Habitus, Vergesellschaftung und seelischem Erleben, denn Bourdieu/Passeron (1971: 40) sagen richtig, dass allein die Bereitstellung der materiellen Mittel nur die Hälfte dessen ist, was eine rationale Pädagogik ausmacht (vgl. Bremer, 2008: 1530). Entsprechend muss eine sozialpädagogische Hermeneutik sich für jenes Phänomen interessieren, welches Jacob Moreno schon in den 1940er Jahren »das soziometrische Elend« nannte (vgl. Moreno, 1949; vgl. Dollase, 1975) und welches er dahingehend beschrieb, dass die Erfahrung der Proletarisierung vor allem eine seelische Erfahrung ist, die mit Ablehnung, Vernachlässigung, Unerwidert sein in der Zuwendung und emotionaler Isolation zu tun hat. Die Beforschung der seelischen Mechanismen sozialer Ungleichheit im Schulsystem, später im Ausbildungssystem kommt an

np-Diskurs

Zur Konstruktion und zum Entwurf einer neuen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Ursprünglich ausgehend von einer Lösung des Inklusionsproblems als Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, werden gegenwärtig verschiedene Varianten einer sogenannten begrenzten, kleinen oder umfassenden, großen Lösung verfolgt. Hierzu gibt es inzwischen in verschiedenen ExpertInnenzirkeln, die aber einem relativ geschlossenen Netzwerk angehören, eine intensive Diskussion, die eine prinzipielle Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfe in der teilweisen oder gänzlichen Ablösung des bisherigen KJHG's als ihre Zielvorgaben definiert. Dabei lassen sich drei Einflussfelder erkennen, die je nach Interessenlagen und Machtverfügbarkeit bespielt werden:

- *Sozialpädagogische Problemorientierungen,*
- *Ökonomische Leistungsbegrenzungen,*
- *Gesetzliche Veränderungen als rechtstechnische Konstruktionen.*

Da sich die Zielsetzung weitflächig in der Abgleichung dieser drei Bereiche und in der Angleichung an angeblich vorgegebenen im Endeffekt aber neo-liberalen Realitätsdefinitionen ebenso wie an der existenziellen Absicherung systemischer Leistungsträger orientiert, entwickelt sich, wie Insider meinen, zwangsweise auch eine Art Hinterzimmerpolitik.

Die fachliche Öffentlichkeit wird bislang weitestgehend ausgeschlossen, obwohl es sich hier um die Neufassung der konstitutiven Elemente einer wohlfahrtsstaatlich eingefassten, professionell entscheidenden und normative Standards eines guten Lebens der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien in ihren weitgehend immer noch folgenreich begrenzten, strukturellen und personalen Chancenoptionen handelt.

Die np lädt alle interessierten KollegInnen aus Praxis, Theorie und Politik ein, sich weiterhin an dem np-Diskurs zu beteiligen, der hiermit fortgesetzt wird mit Beiträgen von Wolfgang Hammer, Christian Bernzen und Johannes Mürder.

np/ot

Wolfgang Hammer

Über den Geist der Gesetze

– *Nachdenkliches über eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe, die bisher keine sein durfte* –

Prolog

»Gesetze sollen dem Wohle des Volkes dienen und die Freiheit schützen.«

Dieses Grundverständnis der Aufgabe von Gesetzen formulierte *Baron de Montesquieu* in seinem 1748 erschienenem Werk *Über den Geist der Gesetze (De l' Esprit des Loix)*. Als Begründer des Prinzips der Gewaltenteilung ist er nicht nur für unser Demokratieverständnis prägend sondern auch für das, was in einer demokratischen Gesellschaft an gesellschaftlichem Diskurs einer Gesetzgebung vorausgehen sollte. Übersetzt in die heutige Zeit fordert er, Gesetze stets unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln damit sie das Ziel, dem Wohl des Volkes zu dienen, auch erreichen.

Der Versuch einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe

– Hehre Ziele – Verkürzte Verfahren – Unreflektierte Grundannahmen

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hätte einen diskursiven gesellschaftlichen Vorlauf dringend gebraucht. Schließlich geht es zum einen um die Stärkung von Kinderrechten nicht nur im Verhältnis zu den Rechten der Eltern sondern auch gegenüber der Staatlichen Gemeinschaft, so wie sie in der UN – Kinderrechtskonvention und im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) als subjektives Recht festgelegt sind. Zum anderen gilt es Antworten zu finden, wie die Kinder- und Jugendhilfe angesichts einer verfestigten Armut von Kindern und deren Familien fachlich und ressourcenmäßig weiter entwickelt werden soll.

An der Umsetzung dieser Reform müssen gut 800.000 Fachkräfte in Jugendämtern und bei freien Trägern aktiv mitwirken. Betroffen sind mindestens vier Millionen Kinder und Jugendliche und deren Eltern. Wahrlich gute Gründe das Ganze sorgfältig und unter Einbeziehung von Fachleuten und Fachorganisationen auf der Basis durch Forschung und Erfahrung abgesicherter Erkenntnisse anzugehen.

Nichts davon ist geschehen, obwohl es dazu aus jüngster Zeit gute Beispiele gibt. So gab es zur Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland einen mehrjährigen Vorlauf an dem Betroffene, Fachorganisationen, Bund, Länder und Kommunen sowie Lehre und Forschung in Arbeitsgruppen und an Runden Tischen zum Teil schon seit 2009 gemeinsam an Regelungen gearbeitet haben. Erst Ende 2011 wurde dann das Bundeskinderschutzgesetz mit breiter Mehrheit im Bundestag und Bundesrat und mit hoher gesellschaftlicher Akzeptanz verabschiedet.

Wer nach der Ankündigung der sehr viel weitgehenderen Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2013 im Koalitionsvertrag erst ein Jahr vor dem Ende der Legislaturperiode mit der Reform loslegt, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, den gesellschaftlichen Diskurs um die

Christian Bernzen

»Förderung der Entwicklung« statt »Hilfe zur Erziehung«?

In der Diskussion um eine Reform des SGB VIII wird vorgeschlagen, im vierten Abschnitt des Leistungskapitels statt von »Hilfe zur Erziehung« für die Personensorgeberechtigten zentral von »Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche« zu sprechen¹. Wesentlicher Sinn dieser für das SGB VIII fundamentalen Änderung soll es sein, jungen Menschen Rechtsansprüche zuzuordnen. Diese sollen sie zu den Adressaten der öffentlichen Leistungen im Rahmen eines Gesetzes zu machen, dessen Fokus Erziehung war².

Die hier folgende Reflexion dieses Vorschlages bezieht sich zunächst auf den unterlegten Erziehungsbegriff der Gesetzesänderung (Frage 1). Unter näherer Betrachtung stellt sich dann die Frage (2), ob das klassisch mit dem Erziehungsgeschehen verbundene Modell zweier Subjekte, nämlich der/des Erziehenden und dem Kind bzw. Jugendlichen bei einer Änderung überhaupt noch greifen würde, bzw. ob nicht eine Verminderung der Bedeutung von Erziehung eintreten würde. Damit wäre dann aber genauer zu bestimmen, wer angesichts einer solchen Zurücknahme der Erziehungsaufgabe die Verantwortung für Schwierigkeiten in einem Erziehungs- und Entwicklungsprozess junger Menschen in Zukunft hätte (Frage 3). Schließlich wäre zu klären, welche Folgen eine solche Verminderung im Sozialrecht auf das Zivilrecht hätte (Frage 4).

Unter vier Aspekten soll dieser Vorschlag reflektiert werden:

- Was für ein Erziehungsbegriff liegt dieser Idee zugrunde?
- Welche Subjekte gibt es?
- Wer hat die Verantwortung?
- Welche Auswirkungen hätte eine Verminderung der Bedeutung der Erziehung im Sozialrecht auf das Zivilrecht?

1 Was für ein Erziehungsbegriff liegt dieser Idee zugrunde?

Eine erste – wohl etwas zu schnelle – Antwort wäre: gar keine. Vorschnell wäre die Antwort, weil tatsächlich auch in dem vierten Abschnitt des Leistungskapitels weiter von Erziehung gesprochen werden soll, etwa wenn es um die als Annex den Entwicklungsförderungsleistungen für junge Menschen ausgestalteten Teilhabeleistungen für Eltern oder Erziehungsberechtigte geht oder auch weil von einem Anspruch junger Menschen auf Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung gesprochen wird. Aber diese Erziehung soll nicht mehr im Mittelpunkt der Leistungen stehen. Zentral soll es vielmehr um die Entwicklung der jungen Menschen gehen. Liest man die Vorschläge genauer, geht es bei der neu bestimmten Erziehung wohl um eine Art entwicklungsbegleitende oder entwicklungsergänzende Erziehung, die an einem öffentlich bestimmten Ziel von Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit orientiert ist.

1 S. <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Arbeitsfassung-Reform-SGB-VIII-Gesetzesformulierungen-23.08.2016.pdf>, Abruf 26.10.2016 20:13 h.

2 Das Gesetz konkretisiert das in § 1 Abs. 1 SGB I angekündigte Programm »sozialer und erzieherischer Hilfen« und ist in seiner ursprünglichen Bezeichnung ein »Erziehungsgesetz« (vgl. Günter Happe/Helmut Saurbier in: Karl-Wilhelm Jans, Günter Happe, Helmut Saurbier, Udo Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblattsammlung, 3. Aufl. Stuttgart, Stand: 51. Lieferung April 2014, Vorbem. Art. 1 §§ 1-10, Rn. 3. Zur Perspektive einer Verbindung von Entwicklungsförderung und Erziehung in § 1 Abs. 1 SGB VIII als mit den jungen Menschen als »erziehungsberechtigten« vgl. Reinhard Wiesner in: Reinhard Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, München 5. Aufl. 2015, § 1, Rn. 3.

Johannes M \ddot{u} nder

SGB-VIII-Reform

– einige Anmerkungen zum Arbeitsentwurf (AE) –

Der folgende Beitrag beruht auf einem Vortrag auf einer Veranstaltung des Instituts für soziale Arbeit (ISA) e.V. am 21.11.2016 in M \ddot{u} nster. Er wurde für die Veröffentlichung gekürzt, die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. Der Beitrag konzentriert sich auf Aspekte des AE, die gegenwärtig besonders kritisch erscheinen.

1 Individuelle Leistungen, Hilfe-/Leistungsplanung

Den Begriff »Individuelle Leistungen« gibt es im Gesetz nicht. Ich verstehe darunter diejenigen Leistungen, die eine individuelle Prüfung, ob ein Bedarf besteht, voraussetzen, z.B. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige. Und damit ist auch dann schon der Bogen zu der Hilfe-/Leistungsplanung geschlagen, dies alles sind Hilfen, für die eben die Hilfe-/Leistungsplanung zur Anwendung kommt.

1.1 Individuelle Leistungen – Veränderungen

Bei den Verselbständigungsleistungen für junge Volljährige (§ 41 AE) gibt es Änderungen: zum einen wird anstelle der Formulierung »soll« Hilfe gewährt werden, formuliert »haben« einen Anspruch auf Fortsetzungsleistungen, also von einem »Regelrechtsanspruch«¹ zu einem »uneingeschränkten subjektiven Rechtsanspruch«. Klargestellt wird, dass eine Beendigung der Leistung die »Fortsetzung« nicht ausschließt – eine insofern gesetzgeberische erfreuliche Entwicklung. Abschwächungen aber gibt es bei den sog. Ersthilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres: hier wurde (bei Beibehaltung als Regelrechtsanspruch) eingefügt »in begründeten Einzelfällen« sollen Leistungen erstmalig gewährt werden. Also zwar ein Regelrechtsanspruch, aber eingeschränkt durch »in begründeten Einzelfällen« – ein Widerspruch, denn begründete Einzelfälle wären als Ausnahmen zu verstehen, während die Regel eben nicht die Ausnahme wäre. Mir fehlen Kenntnisse darüber, inwiefern es unter gegenwärtiger Rechtslage in welchem Umfang zu Ersthilfen bei Volljährigen gekommen ist. Aus meinen Erfahrungen bleibt festzuhalten, dass dies – leider – verschwindende Einzelfälle sind.

Neu ist § 34a AE – Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen, die bisher unter § 34 SGB VIII gefasst wurden (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform). Nach wie vor wird durch diese Bestimmung ein weites, zum Teil sehr unterschiedliches Spektrum in quantitativer und qualitativer Hinsicht angesprochen. In der Begründung (S. 26) wird ausgeführt, dass die pädagogische Begleitung (je nach Bedarf) auch von ausgesprochen niedriger Intensität sein kann und als Beispiel auf unbegleitete Minderjährige hingewiesen, die etwa nur einer Unterstützung im Hinblick auf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen bedürfen. Hierin haben Kritiker die Gefahr gese-

1 In der Kinder- und Jugendhilfe sprechen die meisten Juristen bei der Formulierung »soll« von einem »Regelrechtsanspruch« – vgl. M \ddot{u} nder in M \ddot{u} nder u.a. Frankfurter Kommentar – SGB VIII (FK-SGB VIII), VorKap 2 Rn 7 ff.; in den meisten anderen juristischen Bereichen wird die »verwaltungsfreundlichere« Formulierung des »gebundenen Ermessens« verwendet.

Manfred Liebel

Statt Kinderarbeit ächten – arbeitende Kinder achten

Kritische Anmerkungen zum terre des hommes-Report über Kinderarbeit bei syrischen Flüchtlingen (2016)

Die große Not syrischer Kinder, die unter den Bedingungen des Krieges leben müssen oder sich auf der Flucht befinden, ist gewiss ein Thema, das größere Beachtung verdient. Dazu gehört auch, genau hinzusehen, wo die Notlage der Kinder ausgenutzt wird, um sie wirtschaftlich oder sexuell auszubeuten oder für militärische Zwecke zu missbrauchen. Doch der jüngst von der Kinderhilfsorganisation terre des hommes veröffentlichte Kinderarbeits-Report 2016 zu diesem Thema erweist den Kinderflüchtlingen einen Bären dienst. Er trägt nicht zur Verbesserung ihrer Lage bei, sondern leistet ihrer weiteren Diskriminierung und Marginalisierung Vorschub – auch wenn dies gewiss nicht gewollt ist.

Der Report wurde im Juni 2016 im Namen der Internationalen Föderation Terre des Hommes, der zehn nationale Sektionen angehören, in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Die deutschsprachige Version trägt den Titel: *Kinderarbeits-Report 2016. »Weil wir überleben wollen«*. *Kinderarbeit unter den Flüchtlingen des Syrienkonfliktes* (englischsprachige Version: *Child Labour Report 2016. »Because we struggle for survive«*. *Child Labour among Refugees of the Syrian Conflict*). Der Report wird mit einem gemeinsamen Vorwort von Ignacio Packer, dem Generalsekretär der Internationalen Föderation, und Albert Recknagel, dem Vorstandssprecher von terre des hommes Deutschland eingeleitet.

Als Ziel des Reports wird bezeichnet, »das Problem der Kinderarbeit, einschließlich ihrer schlimmsten Formen, unter den Flüchtlingen des Konfliktes in Syrien und die enormen Auswirkungen auf die Region zu beleuchten« (S. 9).

Die daraus abgeleiteten Empfehlungen konzentrieren sich »auf Schutz- und Präventionsmechanismen für Kinder« und beanspruchen ohne jegliche Bescheidenheit, »vielversprechende Maßnahmen und Vorgehensweisen« aufzuzeigen (S. 9).

Es ist zweifellos ein Verdienst, auf die prekäre Situation und das Leiden der Kinder, die unter den Bedingungen des Krieges in Syrien gegenwärtig aufwachsen und zu einem erheblichen Teil in andere Länder fliehen mussten (und müssen), in einem Report aufmerksam zu machen und nach Möglichkeiten zu suchen, wie ihre Lage verbessert werden kann. Zu fragen ist allerdings, ob dies in dem vorliegenden Report auf eine Weise geschieht, die tatsächlich der Situation der Kinder gerecht wird und ihnen zugute kommt. Wenn, wie in dem Report geschehen, der Schwerpunkt auf »das Problem der Kinderarbeit« gelegt wird, ist im Besonderen zu fragen, ob dies in genügend differenzierter Weise geschieht und die unter diesem Terminus vereinten Tätigkeiten nicht nur angeklagt und skandalisiert, sondern auch unter Beachtung der konkreten Lebensumstände als aktiver Beitrag der Kinder gewürdigt werden.

Von einer Organisation, die in erster Linie praktische Zielsetzungen verfolgt, ist nicht zu erwarten, dass sie eine Untersuchung vorlegt, die wissenschaftlichen Maßstäben entspricht. Aber es ist sehr wohl zu erwarten, dass sie die wichtigsten Grundsätze und Erkenntnisse der Forschung zur Arbeit von Kindern beachtet sowie die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte der Kinder in umfassender und dem Kontext angemessener Weise aufgreift

Helmut Richter/Benedikt Sturzenhecker/Stephan Maykus

Wo wird Mensch Demokrat?

Anfragen zur Demokratiebildung in (Sport-)Vereinen

In einer demokratisch verfassten und sich demokratisch verstehenden Gesellschaft über Demokratiebildung nachzudenken, bedarf grundsätzlich keiner Rechtfertigung – außer vielleicht durch den Verweis auf Oskar Negts Erkenntnis, dass Demokratie die einzige politisch verfasste Gesellschaftsordnung ist, die gelernt werden muss (Negt, 2011: 13). Umso erstaunlicher ist es, dass in der Bundesrepublik von Demokratiebildung vor allem auf dem Hintergrund ihres *Misslingens* die Rede, d.h. unter dem Blickwinkel der Prävention insbesondere vor dem Rechtsradikalismus, nicht aber ihres *Gelingens*, d.h. unter dem Blickwinkel ihres Selbstzwecks. Diese Sichtweise basiert auf einem Verständnis von Demokratiebildung, das sie nicht schon als demokratische Praxis, sondern als Transferversprechen konzipiert: Wer sich im Schulalter beteiligt, *wird* ein Demokrat/eine Demokratin. Ein solches Verständnis basiert zumindest implizit immer auf mindestens drei Voraussetzungen, die im Folgenden zu entziffern und zu hinterfragen sind: einer Gesellschaftstheorie, einer Demokratietheorie und einer Lerntheorie.

Engagement als Demokratieversprechen

Vorherrschend ist in der Debatte um Demokratie und Demokratiebildung eine Denktradition, die Demokratie nicht in erster Linie aus einer pädagogischen, sondern vor allem aus einer soziologisch-kulturellen Perspektive betrachtet: dem Gegensatz von Individualität und Gemeinsinn. Schon Tocqueville war nach seiner USA-Reise davon überzeugt, dass dieser Gegensatz allein durch die Mit-

gliedschaft in politischen Assoziationen, also Vereinen, versöhnt und damit Demokratie gesichert werden könne (Tocqueville, 1959 u. 1962 (1835/1840)) – eine Überzeugung, die Almond und Verba gut 100 Jahre später in einer 5-Nationen-Vergleichsstudie mit dem Nachweis bestätigten, dass Vereinsmitglieder die besseren Demokraten seien (Almond und Verba, 1963). So sehr eine solche funktionalistische Anschauung des Vereins und der Vereinsmitgliedschaft kritisierbar erscheint (Zimmer und Weßels, 2001), weil sie den Akzent undifferenziert auf die so genannten »Spill-over-Wirkungen« setzt (vgl. zur Spill-over-Hypothese kritisch Reinhardt, 2009; 2010), so sehr klingt sie dennoch in der von Putnam initiierten 9-Länder-Studie über »Gesellschaft und Gemeinsinn« (Putnam, 2001) nach. Denn Offe und Fuchs kommen darin in Bezug auf Deutschland zu dem Ergebnis, dass sich »die prägenden Wirkungen der Vereinsmitgliedschaft ... als positiver Beitrag zur Qualität des demokratischen Staatshandelns bewerten« (Offe und Fuchs, 2001: 490) lassen.

Aber Putnams Verwendung des Begriffs Sozialkapital: »developing networks of relationships that weave individuals into groups and communities« (Putnam et al., 2003: 1), verdeutlicht darüber hinausgehend, dass in seinem Verständnis Gemeinsinn als praktischer Ausdruck für einen immer schon bestehenden demokratischen Staat – nämlich die USA – nicht erst durch Mitgliedschaft und Ehrenamt in einem Verein belegt wird, sondern bereits durch eine situativ engagierte Bürgerschaft ohne institutionelle Bindungen. Ein solches Verständnis deckt sich grundsätzlich mit den Begriffen des freiwilligen oder bürgerschaft-

Yvonne Oeffling/Anja Bawidamann/Miriam Zwicknagel/Christine Rudolf-Jilg

Die Jagd nach Pikachu & Co ist eröffnet

Augmented-Reality-Games unter der Lupe der Prävention sexueller Gewalt

Der Blick in die Tageszeitung, der Gang durch die Straßen oder auch das Gespräch unter Kolleg_innen – der neuen Trend-App »Pokémon Go« ist kaum zu entkommen. Auf der Jagd nach einem »wildem Vulpix« kommt man schnell mit anderen Spieler_innen ins Gespräch. Jung und Alt tauschen sich auf offener Straße über Tipps und Tricks aus. In erster Linie geht es in diesem Spiel um Spiel, Spaß und Bewegung. Aus der Erfahrung in der Präventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen jedoch, hält es AMYNA e.V., Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, für wahrscheinlich, dass (potenzielle) Täter_innen diesen Hype dazu nutzen, um gezielt in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen.

Der vorliegende Artikel möchte Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe daher eine Orientierungshilfe bieten und Anregungen geben, mit dem Phänomen Pokémon Go pädagogisch umzugehen. Denn: Bei all dem Spaß darf eine Sache nicht zu kurz kommen: der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit Mädchen und Jungen beim Spielen der App weiterhin sicher Spaß haben können, brauchen sie schützende Erwachsene an ihrer Seite, die solche Trends hinterfragen und sie in der Nutzung begleiten, statt diese zu verurteilen.

In mehreren Abschnitten wird die Thematik erörtert. Nach einer kurzen grundlegenden Erklärung zum Spiel liegt der Fokus auf den sich daraus ergebenden Risiken. Dabei wird zunächst beleuchtet, wer die Zielgruppen des Spiels darstellen und worin der Reiz besteht, es zu spielen. Im Abschluss des Artikels sind

Tipps für Eltern, Fachkräfte sowie Mädchen und Jungen zusammengefasst. Diese praxisnahen Impulse möchten einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder und Jugendliche weiterhin SICHER als erfolgreiche Pokémon-Trainer_innen unterwegs sein können.

Wie funktioniert Pokémon GO?

Mitte Juli 2016 wurde Pokémon Go mit 21 Millionen registrierten Nutzer_innen zum aktivsten Mobile Game in den USA. Das Spiel steht, in den Ländern, in denen es bereits erschien, an der Spitze der Download-Charts. Anfang August sorgte eine Pokémon Go Party im Wiener Stadtpark, an der mehr als 4.000 Teilnehmer_innen teilnahmen, für Aufmerksamkeit (wien.ORF.at, 2016). Pokémon Go ist somit in kürzester Zeit zu einem unglaublich erfolgreichen Augmented-Reality-Game geworden. Mit dem Begriff wird die computergestützte Erweiterung der Realität bezeichnet (vgl. Jöckel, 2014), im Fall des Spiels Pokémon Go meint dies, dass die kleinen Monster zuerst auf einer virtuellen Landkarte auftauchen und dann nach dem Anklicken durch den Fokus der Kamera in der Realität sichtbar werden. Programmiert ist Pokémon-Go als Handy-App und kann in den üblichen App-Stores kostenlos heruntergeladen werden.

Die App nutzt die GPS Daten des Smartphones, um den/die Spieler_in zu orten und fordert den/die Spieler_in auf, sich in der realen Welt zu bewegen und Pokémon zu fangen. Tauchen die Tierchen beim Gang durch Straßen, auf Spielplätzen, vor Schulen usw. auf, vibriert das Handy und das jeweilige Po-

Die digitale neue praxis – np-online



Ihre Vorteile der App

- Lesen Sie die aktuelle Ausgabe der np breits 10 Tage vor Auslieferung der Printausgabe
- Kostenlose Digital-Ausgabe Ihres Abos
- Alle np-Ausgaben Ihres Abos in einer App
- Volltextsuche in den Ausgaben

verlag
neue
praxis

Um die Vorteile der
kostenlosen App nutzen zu
können, senden Sie uns bitte
Ihre E-Mail-Adresse an
info@verlag-neue-praxis.de

Sie erhalten dann Ihre
Zugangsdaten zur App.

Erhältlich im
App Store

JETZT BEI
Google play

Zusätzlich können Sie das np-Archiv ab 2010 exklusiv und kostenlos nutzen!

Sichern Sie sich einen Zugangscode
über eine Anfrage beim Verlag.

Mehr Informationen über den
np-Online-Shop erhalten Sie unter:
www.neue-praxis-shop.de

np-Online-Archiv



Alles in Ihrem
Abo enthalten.

Printausgabe

App

verlag neue
praxis

Verlag neue praxis GmbH • Lahneckstraße 10 • 56112 Lahnstein
Telefon 02621.187159 • Telefax 02621.187176
info@verlag-neue-praxis.de • www.verlag-neue-praxis.de

In den nächsten Heften u. a.

- Sprache, Zeit und Wirklichkeit. Kommunikation, Sequenzialität und artikulierte Zeit in Prozessen der Wirklichkeitsproduktion Sozialer Arbeit
- Der Einsatz von Familienhebammen in Handlungsfeldern sozialer Organisationen – Inter- und transdisziplinäre Kooperation an der Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe
- Bildungs-Kriminalitäts-Zusammenhang: 1 % mehr Bildung reduziert Kriminalität um 5 %.
- Caring Communities. Hintergrundstrukturen »sorgender Gemeinschaften« in Ostdeutschland